

Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **20=40 (1874)**

Heft 29

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-94844>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel.

25. Juli 1874.

Nr. 29.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den
auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redakten: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation. (Fortsetzung.) Organe für Schaffung, Verwaltung und
Leitung des Heeres. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Truppenzusammensetzung der IX. Division. — Ausland: Frankreich:
General Trochu, Ueber die Belagerung von Paris; Italien: Alpenkompagnien. — Verschiedenes: Feldmäßiges Schießen der
Artillerie.

Der Gesetzentwurf über die neue Militär- organisation.

(Fortsetzung.)

Der Entwurf enthält die gesetzlichen Bestimmungen in folgender Reihenfolge: 1. Die Wehrpflicht; 2. Abtheilungen und Waffengattungen des Bundesheeres; 3. Rekrutirung; 4. Truppeneinheiten des Bundes und der Kantone; 5. Zusammengesetzte Truppenkörper; 6. Generalstab; 7. Allgemeine Bestimmungen betreffend die Offiziere und Entlassung; 8. Unterricht (Unterricht des Auszuges, des Generalstabes, der Kavallerie, der Artillerie, des Genies, der Sanitätstruppen, der Verwaltungstruppen, die Centralschulen, die Uebungen und Inspektionen die Landwehr und die freiwilligen Schießvereine); 9. Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft und Truppenkörper (allgemeine Bestimmungen, Bekleidung und persönliche Ausrüstung, Korpsausrüstung, Kriegsmaterial der höhern Truppenverbände, die Munition); 10. die Inspektion (des Personellen, des Materiellen); 11. Pferdebestellung (a. allgemeine Bestimmungen, b. Kavalleriepferde); 12. Fuhrleistungen und Eisenbahntransport; 13. Besoldung und Verpflegung, Leistungen der Gemeinden; 14. Rechtspflege; 15. Aufgebot; 16. Verfügung über das Bundesheer, Oberbefehl; 17. Militärbeamtete. *)

*) Die Bundesbotenschaft hat folgende Reihenfolge für ihre Begründung des Entwurfes angenommen:

Wehrpflicht; Stärke und Organisation des Heeres (Auszug, Landwehr), Vertheilung der Truppeneinheiten auf den Bund und die Kantone, Organisation der einzelnen Truppenkörper; Organisation der Armee-Division; Unterricht; Unterricht des Generalstabes, Vorunterricht; Pferde-Stellung; Verwaltung; Besoldung; Kostenberechnung (für Rekruten, Infanterie, Schützen, Kavallerie, Artillerie, Genie, Sanitätstruppen, Verwaltungstruppen, Wehrholungskurse; der, Oberoffiziers-, Unteroffiziers- und Aspiranten-

Der reichhaltige Stoff, welchen das Militär-Organisationsgesetz eines Staates umfassen muß, kann in sehr verschiedener Weise eingetheilt und behandelt werden. Wir müssen uns daher auch mit dieser Eintheilung und Anordnung einverstanden erklären, obgleich wir einer andern den Vorzug gegeben hätten.

Es hätte uns zweckmäßiger geschienen, dem Militär-Organisationsgesetz die in dem Staatsgrundgesetz enthaltenen Artikel über das Kriegswesen vorausgehen zu lassen und diesen den nöthigen Kommentar beizufügen. Hieran dürften sich angemessen die allgemeinen Bestimmungen über das Heerwesen gereiht haben, als: Die Wehrpflicht, ihre Ausdehnung und Beschränkung, die Eintheilung der wehrfähigen Mannschaft in Aufgebote, die Rechte der Bundesversammlung, die Pflichten des Einzelnen und des Heeres gegen dieselbe u. s. w.

Bevor man einen Bau auführen kann, muß man sich eine feste Grundlage für denselben vorbereiten. Ebenso hätten wir erst die allgemeinen Bedingungen für unser Kriegswesen festgestellt, bevor wir an die Einrichtung desselben und die Detailausführung gegangen wären.

Nach Feststellen der allgemeinen Grundlage hätten wir die weiter zu bewältigende Arbeit in folgender Reihenfolge vorgenommen:

1. die organischen Bestimmungen über Leitung

schulen (über die Generalstabschulen ist nichts angeführt); Bewaffnung; Bekleidung und Ausrüstung (Kostenberechnung). In besondern Bellagen wird die Organisation der Geniewaffe (von Herrn Oberst Wolff); der Bericht des Oberfeldarztes, betreffend die Organisation des Sanitätswesens und der Kommissariatsdienst von einer Kommission gebracht.

Wie man sieht sind einzelne Abschnitte des Entwurfes übergangen. An Zahlen und Tabellen fehlt es nicht, dagegen hätten wir gewünscht, daß die taktischen Anforderungen mehr Beachtung gefunden hätten.

und Verwaltung des Heeres; 2. die Bestimmungen über das Personelle; 3. das Materielle; 4. den Unterricht; 5. über den Unterhalt des Heeres und die Leistungen des Landes; 6. die Mobilisirung.

Wir hätten die organischen Bestimmungen vorauszugehen lassen, da diese gleichsam den Knochenbau des Heereskörpers abgeben.

Die organischen Bestimmungen für das Heer im Frieden wären zuerst gekommen, an diese hätten sich die für dasselbe im Krieg angeschlossen.

Die Ersteren hätten enthalten: 1. organische Bestimmungen für die Centralleitung des Heeres; 2. für die Militärbehörden; 3. für die besonderen Militärverwaltungsweige; 4. die höheren Kommanden und Spezialstäbe; 5. für die Truppenteile; 6. die Heeresanstalten.

Für die Armee im Felde: Gliederung, Formation, Ausrüstung, höhere Kommanden und Stäbe, Reserve-Anstalten und besondere Einrichtungen, (Feldpost, Feldtelegraph u. s. w.).

Dieses hätte den Vortheil gehabt, gleich einen Ueberblick über die ganze Heeresorganisation im Frieden und im Krieg zu geben. Es wäre die Möglichkeit geboten gewesen, die einzelnen Theile des Organisationswesens getrennt zu berathen. Dieses wäre um so vortheilhafter gewesen, als gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfes immer eine lebhaftere Opposition in Aussicht steht.

Es ist jedoch von Wichtigkeit, daß so bald möglich, wenn auch nicht die ganze Reorganisation, doch schon der eine oder andere Theil zur Einführung komme.

Warum sollte man z. B. eine zweckmäßige, anseherer neuen Bundesverfassung entsprechende Organisation und Gliederung unseres Heeres verzögern, wenn man sich über die Dauer des Unterrichtes nicht einigen kann?

Es hätte die erwähnte Eintheilung noch den weiteren Vorzug gehabt, daß das umfangreiche Material besser hätte studirt werden können.

Es ist doch gewiß nicht absolut nothwendig, in einer einzigen Session das ganze Militär-Reorganisationsgesetz über das Knie zu brechen. Dieses sollte das Resultat reifer Ueberlegung sein und darf, wenn nicht üble Folgen für Heer und Staat entstehen sollen, nicht in übereilter Hast erledigt werden.

Ein Hauptnachtheil des vorliegenden bundesrathlichen Entwurfes besteht darin, daß er von der künftigen Gestaltung der Leitung und Verwaltung des Heeres kein übersichtliches Bild gibt.

Dieser macht uns einen Eindruck, der sich mit dem vergleichen läßt, wenn man in das Atelier eines Künstlers tritt, welcher eine kolossale Statue ausführen will. Da liegen Körperteile, Arme hier, Beine dort, der Rumpf und Kopf wo anders. Es ist schwer, sich ein richtiges Bild zu machen, bis die Theile der Statue zusammengefügt und aufgestellt sind.

Ebenso ist es mit der Organisation in dem Entwurf. Wir finden Bruchstücke, doch kein Bild des Ganzen.

Der Entwurf gibt uns zwar genügend Anhaltspunkte, die uns überzeugen, daß die Absicht vorhanden ist, ein Heer mit zweckmäßiger Organisation und Verwaltung herzustellen, doch besser hätte uns geschienen, das, was durch die Bundesverfassung in Aussicht gestellt ist, in dem Gesetz über Militär-Organisation klar darzulegen.

Ebenso schien es uns, daß die Ausführung der Personen des Heeres nach ihren verschiedenen Rang- und Dienstverhältnissen eine nothwendige Beigabe gewesen wäre.

Wenden wir uns nun zu den einzelnen Artikeln. Da wir uns schon mit diesen beschäftigen müssen, (was wir gerne vermieden hätten), so soll es ausführlich geschehen.

I. Wehrpflicht.

Art. 1—5 behandeln diesen Gegenstand. In Art. 1 hätte angemessener geschienen zu sagen: „Jeder wehrfähige“ Schweizer ist verpflichtet, so und so viele Jahre (oder von dem und dem Altersjahr bis zum sovielten) in der Miliz (oder dem Heer) Dienst zu leisten.

Wir hätten vorgezogen, die Anzahl Jahre der Verpflichtung zum Dienst im Heer festzusetzen, anstatt diese vom Alter abhängig zu machen. Letzteres erleichtert zwar die Kontrolle, ersteres trägt mehr dem Grundsatz, daß Jeder seiner Verpflichtung gegen das Vaterland gleichmäßig nachkommen soll, Rechnung. Uebrigens hätten wir den Zeitpunkt zum Eintritt in das Heer auf ein Jahr später verlegt.

Den Beginn der Verpflichtung zum Dienst im Heer auf das 21. Altersjahr zu verlegen, hätte aus dem Grund angemessener geschienen, da sich erfahrungsgemäß ein Theil der Landesbevölkerung langsam entwickelt, ein Umstand, der in einigen Referaten über das erste Projekt schon hervorgehoben wurde.

Der Art. 1 des Entwurfes stimmt nicht ganz mit den Bestimmungen der Bundesverfassung überein. Diese sagt: „Jeder Schweizer ist wehrpflichtig“ (B. u. V. Art. 18). Es heißt nicht, jeder Schweizer ist eine Anzahl Jahre wehrpflichtig. Um nicht mit dem vom Volk angenommenen Staatsgrundgesetz in Widerspruch zu kommen, darf die Bundesverfassung wohl nicht weiter gehen, als die Zeit der Verpflichtung im Heer Dienst zu leisten festzusetzen.

Allerdings ist die Bestimmung, jeder Schweizer ist wehrpflichtig, eine Phrase. Die Wehrpflicht hängt von der „Wehrfähigkeit“ ab. Dieses anerkennt auch die Bundesverfassung, da sie sich vorbehält, über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufzustellen.

Zimmerhin scheint es uns nothwendig, einen so auffallenden Widerspruch des Militär-Organisationsgesetzes mit der Bundesverfassung zu vermeiden.

Die erwähnte Beschränkung der Wehrpflicht auf eine Anzahl Jahre hätte aber noch einen andern schwer wiegenden Nachtheil im Gefolge. Die Bundesverfassung stellt der Vertheidigung des Vaterlandes jeden Schweizer zur Verfügung. Es ist daher die Möglichkeit geboten, den Mann zu jeder Zeit

für den Militärdienst in Anspruch zu nehmen. Wir dürfen daher, wenn wir es für zweckmäßig finden, den Landsturm organisiren. So wenig wir von der Mitwirkung eines solchen Gutes erwarten, so glauben wir, sollten wir uns doch der Möglichkeit, dieses Mittel anzuwenden, nicht berauben. Bei einem auf das Aeußerste getriebenen Widerstande könnte man in die Lage kommen, auch ältere und jüngere Leute zur Ergänzung des Heeres verwenden zu müssen.

Im Nothfall kann auch der Bursche mit 18 und der Mann mit 50 Jahren noch im Heer verwendet werden. Man hat noch jüngere und auch viel ältere gesehen, die noch rüstig die Anstrengungen des Krieges aushielten. Als Beispiel, wie weit sich im äußersten Fall die Wehrpflicht ausdehnen lasse, davon haben uns in der neuesten Zeit die Paraguiten im Kriege gegen die Triple-Allianz von Brasilien, dem La Plata-Staat und Uruguay (1864 bis 1870) einen Beweis geliefert.

Aus angeführten Gründen sind wir der Ansicht, daß das Militär-Organisationsgesetz die verfassungsmäßig gestattete Verfügung über sämtliche Schweizer nicht mehr als nothwendig beschränken sollte.

Man könnte entgegnen, daß man sich im Nothfall ohnedies an das Gesetz nicht zu halten brauche, daß man dieses ändern könne. — Doch zu letzterem dürfte die Zeit im Kriege fehlen und Gesetze aufzustellen, die nicht zur umwandelbaren Richtschnur dienen, zeugen nicht gerade für die Zweckmäßigkeit derselben und die Gewissenhaftigkeit der Staatsmänner, die in Republiken als eine Bedingung der Existenz dieser Staatsform erscheint.

Nach dem Wortlaut des Art. 18 der Bundesverfassung dürfte auch in Artikel 2 des Militär-Organisationsgesetzes nur von zeitweiliger Enthebung von „persönlicher Wehrpflicht“ die Rede sein. Es ist nicht unsere Schuld, daß die Bestimmung der Bundesverfassung so und nicht anders lautet.

Zu denen, die nach Art. 2 des Entwurfes von der „persönlichen“ Wehrpflicht zeitweise enthoben sind, sollten noch beigelegt werden: g. die an Universitäten immatriculirten Studirenden.

Man kann doch nicht verlangen, daß der junge Mann mitten aus seinen Studien herausgerissen werde, um als Milize Dienst zu thun. In allen Staaten finden die Studirenden eine angemessene Berücksichtigung und nirgends werden sie zum Unterbrechen ihrer Studien genöthigt. Bei uns ist es durch die Verhältnisse geboten, sie bis zur Vollendung ihrer Studien zu dispensiren.

Dabei kann man sich immerhin vorbehalten, daß sie ebensoviel Jahre länger zum Dienst im Heer verfügbar seien, als sie später in dasselbe eingetreten sind.

Mit Art. 3, 4 und 5 müssen wir uns einverstanden erklären, dagegen glauben wir, daß auch die, welche wegen körperlicher und geistiger Gebrechen von der persönlichen Wehrpflicht bleibend enthoben werden müssen, aufgeführt hätten werden sollen. Auch wäre der in der Bundesverfassung ausgesprochene Grundsatz aufzunehmen gewesen: „Wer

die dem Vaterland schulbige Blutsteuer nicht persönlich bezahlt, habe eine Militär-Entlassungs-Taxe zu entrichten, über welche der Bund einheitliche Bestimmungen aufstellen werde.“

Der in der alten Militärorganisation enthaltene Fahneneid ist in dem Entwurf weggefallen. Wir glauben mit Unrecht. Denn was ist der Eid, als die unter feierlichen Formen abgelegte Versicherung von der Wahrheit einer Behauptung oder der Ernstlichkeit eines Vorsatzes. Die Anrufung Gottes zum Zeugen oder zum Rächer der Unwahrheit ist kein wesentliches Erforderniß des Eides, wenn bisher in den meisten Staaten auch üblich. Wenn daher bei avancirten Ansichten gegen letzteres von der einen oder andern Seite Bedenken herrschen sollten, so ersetze man den Eid durch das feierliche Gelöbniß: Auf den Ruf der Eidgenossenschaft unter den Waffen zu erscheinen, der Eidgenossenschaft Treue zu leisten, u. s. w.

Als Soldat messen wir dem Fahnen- oder sog. Kriegseid große Bedeutung bei. Es können Augenblicke kommen, wo es gut ist, wenn man die Soldaten an die beschworene Pflicht erinnern kann. Die Masse des Heeres ist nicht so „aufgeklärt“, daß dieses ohne Wirkung auf das Gemüth des größten Theiles der Soldaten bleiben sollte.

Wer keine Verpflichtung eingegangen, ist auch nicht gebunden eine, welche ihm auferlegt wird, zu halten: Daher Eid, Gelöbniß oder Handschlag, aber irgend etwas müssen wir haben! Dem Eid jedoch würden wir, da der religiöse Sinn im Volke nicht erstorben ist, weit den Vorzug geben. Wir würden die Leistung desselben jedoch nicht auf den Augenblick des Ausmarsches verlegen, sondern auf den Tag, wo der Soldat bei dem Truppenkörper, bei welchem er eingetheilt worden, zum erstenmal Dienst thut. Man lasse ihn da zu der Fahne schwören. Der allgemeine Kriegseid dürfte durch den Fahneneid ersetzt werden.

Den Kriegs- oder Fahneneid aus der Militärverfassung wegstreichen, hieße sich eines wirksamen Mittels der kriegerischen Kraft begeben. Wer dieses thäte, würde einen Beweis ablegen, daß er den Werth der moralischen Kräfte (die von Clausewitz und allen großen Generalen so hoch angeschlagen werden) nicht zu schätzen wisse.

(Fortsetzung folgt.)

Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres.

(Fortsetzung.)

Nicht so einfach wie in andern Staaten, welche die Wichtigkeit eines zweckmäßig eingerichteten und leicht und sicher funktionirenden Kriegswesens in vielen ernstern Kämpfen hochschätzen zu lernen Gelegenheit hatten, sind die Verhältnisse in der Verwaltung desselben in der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Entstehung des Staates, die Verschiedenheit der politischen Meinungen und selbst der Glaubens-